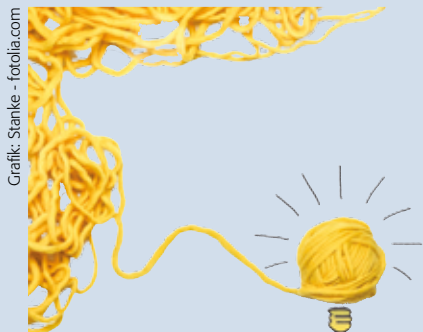


Die GOZ-Frage des Monats Erstattungs-Höchstsätze im Grundschutz-Tarif



Grafik: Stanke - fotolia.com

Bin ich bei einem im „Grundschutz- oder Studententarif“ versicherten Patienten bei der Rechnungslegung an die vertraglichen Erstattungs-Höchstsätze gebunden?

Anders als beim Basistarif, bei dem die dafür geltenden Höchstsätze nicht überschritten werden dürfen, sieht der Grundschutztarif nur eine Begrenzung der Erstattungshöhe vor, gebunden ist man bei der Rechnungslegung daran aber nicht.

Der Patient muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die zahnärztlichen Leistungen bei ihm, wie bei jedem anderen privatversicherten Patienten, im vollen Gebührenrahmen und ggf. darüber hinausgehend (§ 2 GOZ) berechnet werden können und ihm durch die begrenzte Erstattung u. U. hohe Eigenanteile verbleiben. Ein deutlicher Hinweis darauf ist

wichtig, weil viele „unterversicherte“ Patienten meinen, Ärzte oder Zahnärzte müssten sich bei der Rechnungslegung an ihren Tarif halten oder würden dies stillschweigend entgegennommend tun.

Wir sind für Sie da!
Ihr GOZ-Referat
der Zahnärztekammer Berlin
Susanne Wandrey, Daniel Urbschat und Dr. Jana Lo Scalzo

Wir beantworten gern auch Ihre GOZ-Frage:
E-Mail: goz@zaek-berlin.de
Tel. (030) 34 808 -113, -148
Fax (030) 34 808 - 213, -248

Wir trauern um unsere Kollegen

Dr. Ulrich Gräger
geboren am 30.04.1968
verstorben am 22.01.2017

ZA Manfred Eberhard Blancke
geboren am 24.05.1931
verstorben am 01.02.2017

Zahnärztekammer Berlin

Die Notapotheke der Welt.



Jede Spende hilft: www.medeor.de

Deutsches Medikamenten-Hilfswerk
action medeor e. V.
Volksbank Krefeld
IBAN: DE12 3206 0362 0555 5555 55